

DMMA Elektrotechnik GmbH, FN 600806p
VERTRAGSBEDINGUNGEN (Konsumentenversion)

1. Allgemeines: Diese Vertragsbedingungen liegen jeder geschäftlichen Beziehung der Firma DMMA Elektrotechnik GmbH (AN) und ihren Kunden und Auftraggebern (AG) zugrunde.

2. Preise und Kosten: Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist das durch den AN erstellte Leistungsverzeichnis oder Angebot als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu werten. Ändert sich für die erbrachten Leistungen die gesetzliche Mehrwertsteuer, wird eine dementsprechende Korrektur des Endpreises vorgenommen.

Einheitspreisvereinbarung: Die Verrechnung und Bezahlung erfolgt nach den abzurechnenden Maßen, multipliziert mit den angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis.

Pauschalpreisvereinbarung: Soweit eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wird bezieht sich die Pauschalsumme auf das zugrundeliegende Leistungsverzeichnis und die darin beschriebenen Leistungen. Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, **führen zu Nachträgen und zur Nachverrechnung als Regieleistungen des AN gegenüber dem AG.**

Regieleistungen: Arbeitsleistungen, Geräteeinsatz, Bau- und Hilfsmaterial und Fremdleistungen werden zu angemessenen Preisen fakturiert. Dem AG wird auf Verlangen der jeweilige Einheitspreis vom AN mitgeteilt.

Diese Preise gelten innerhalb der vertraglich vereinbarten Bau- und Ausführungsfristen. Zudem bei Terminüberschreitungen die der AN verschuldet hat.

3. Fristen: Vereinbarte Ausführungsfristen verschieben sich durch höhere Gewalt, Streik, überregionale Krisenfälle (z.B. Seuchen, Pandemie, Energieversorgungsunterbrechung, Krieg und kriegsähnliche Zustände etc) nicht vorhersehbare und nicht verschuldete Verzögerungen durch Zulieferer des AN oder sonstige vergleichbare Ereignisse, die nicht im Einflussbereich des AN liegen. Der AG kann in diesem Fall vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn ihm eine weitere Bindung an den Vertrag unzumutbar ist.

Verzögert sich der Beginn der Leistungsausführung durch Umstände die dem AG zuzurechnen sind oder durch Verletzung seiner Mitwirkungspflicht, so werden damit alle Leistungsfertigstellungstermine entsprechend verschoben.

4. Leistungsänderungen: Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag im Sinne des § 1170a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies der AN zu dem Zeitpunkt dem AG anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. Die Bestimmung des § 1170a (2) ABGB ist nicht für die angeordneten Leistungen (laut vorigem Absatz), anzuwenden.

Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

5. Zahlungen: Wenn nachstehend keine andere Vereinbarung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen und Vorschüsse (insbesondere auch bei Pauschalpreis- und Teilpauschalpreisvereinbarung) als vereinbart. Die Rechnungen können vom AN jederzeit entsprechend der erbrachten und zu erbringenden Leistungen (z.B. wegen Material und Anlagenkomponenten die der AN bestellen muss) gelegt werden. Regierechnungen können wöchentlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

❑ Vereinbarung eines Zahlungsplanes: Die Vertragsparteien vereinbaren die Verrechnung mit Teilzahlungen wobei Fälligkeit dieser Beträge nach Fertigstellung folgender dazugehöriger Leistungsabschnitte eintritt. Der AN wird dem AG die Fertigstellung des jeweiligen Leistungsabschnittes anzeigen:

Leistungsabschnitt	% d. Gesamtauftragssum.	Bruttoteilbetrag in €

Die Übergabe eines Werks erfolgt spätestens 14 Tage nach Anzeige der Fertigstellung des Auftrags und durchgeführter Baustellenräumung.

6. Zahlungsfristen: Die in Rechnung gestellten Beträge (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen) sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Vereinbarung von Teilpauschalpreisen (sohin Pauschalpreise für Teilgewerke) tritt die Fälligkeit des Teilpauschalbetrages unmittelbar nach Fertigstellung des Teilgewerkes ein ohne, dass es einer gesonderten Rechnungslegung bedarf.

7. Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % verrechnet. Betreibungs-, Mahn- und Prozesskosten werden zusätzlich verrechnet, wobei pro Mahnschreiben pauschal EUR 25,- für Personal-, Zeit- und Geschäftsaufwand verrechnet werden.

Gerät der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Teilrechnungen oder gemäß dem Zahlungsplan in Verzug, ist der AN berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Arbeiten einzustellen und unter Setzung einer 8-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

8. Unterbleiben der Ausführung: Unterbleibt die Ausführung des Auftrages oder von Teilen davon aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, ist der AN berechtigt ein angemessenes Entgelt für den Entfall des Auftrages zu verrechnen, wobei dieses mit einem Pauschale von 15% des Nettoauftragswertes zzgl. USt. vereinbart wird.

Erfolgt jedoch die Leistungsverweigerung des AG oder das Unterbleiben der Ausführung der Arbeiten so kurzfristig, dass der AN keinen Ersatzauftrag ausführen kann, so hat der AG das volle Entgelt hierfür – unter Abzug von ersparten Materialkosten – zu leisten.

Der AN wird dem AG die Gründe mitteilen, warum er in Folge Unterbleibens der Arbeit sich weder etwas erspart, noch anderwärtige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat (§ 27a KSchG).

Wird die Ausführung der Arbeiten nur zeitlich verzögert, so ist der AN berechtigt, Stehzeiten für die eingesetzten Mitarbeiter und zusätzlichen Fahrtzeiten in angemessener Höhe zu verrechnen.

9. Gewährleistung und Schadenersatz: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Bereitstellung von digitalen Dienstleistungen ist nicht vom Leistungsumfang des AN umfasst falls nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu gestatten. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeiten durchzuführen hat, sind dem AN dadurch entstehende Mehrkosten zu vergüten.

Der AN haftet dem AG gegenüber für Schäden wegen leichter Fahrlässigkeit des AN (ausgenommen Personenschäden) nicht.

Gemäß § 1168a ABGB hat der AG die Verpflichtung zur Prüfung der Tauglichkeit des Bau- und Untergrundes für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Werkleistungen. Es wird dem AG angeraten Prüforgane beizuziehen. Ohne gesonderte Vereinbarung, ist eine Prüfung des Bau- oder Untergrundes durch den AN ausdrücklich nicht von den vertraglichen Leistungen umfasst.

10. Pläne, Skizzen und Ausführungsunterlagen: Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen udgl.) sind vom AG auf seine Kosten so rechtzeitig zu beschaffen und bereitzustellen, dass eine ordnungsgemäße und angemessene Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN erfolgen kann.

Soweit der AN Anlagenteile auf Dächern oder bauseitig bereitgestellten Unterkonstruktionen anzubringen hat (z.B. Photovoltaikpaneele und Leitungen) hat der AN sicherzustellen

len, dass die Dach- und Unterkonstruktionen die notwendige Tragfähigkeit aufweist. Soweit statische Kontrollen oder Gutachten einzuholen sind, hat dies der AG zu veranlassen. Soweit dem AN für derartige statische Kontrollen oder Gutachten Kosten entstehen, hat diese Kosten der AG zu ersetzen. Kann der AG die ausreichende Tragfähigkeit der Dachkonstruktion nicht beurteilen oder zusagen, hat er diesen Umstand in geschriebener Form dem Geschäftsführer des AN mitzuteilen.

Die vom AN hergestellten Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und Unterlagen stellen geistiges Eigentum des AN dar. Der AG ist nicht berechtigt, diese zu verwenden, weiterzugeben zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie unterirdische Einbauten sind vom AG zu erheben und dem AN mitzuteilen, sofern sich Leistungen und Arbeiten des AN auf diese Leitungen und Einbauten beziehen. Finden Arbeiten des AN im Nahebereich solcher Leitungen oder Einbauten statt, hat der AG dieselbe Mitteilungspflicht, um Beschädigungen der Leitungen oder Einbauten hintanzuhalten.

Der AG hat den AN zumindest in geschriebener Form über den Verlauf von Installationsleitungen im Arbeitsbereich des AN hinzuweisen. Insbesondere ist ein Verlegeplan für Fußbodenheizungen beizustellen, um sicherzustellen, dass Fußbodenheizungen nicht versehentlich angebohrt oder sonst beschädigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Wasserleitungen, Elektroinstallationsleitungen, Gasleitungen etc.

11. Anschlüsse und Beschaffenheit der Arbeitsstelle: Der AG stellt dem AN den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension sowie ein WC an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze sowie allfällig notwendige Zufahrtswege, Flächen zur Positionierung von Leitern, Hebebühnen udgl. werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

Baustellenabfälle sind vom AG fachgerecht zu entsorgen. Dazu wird der AG dem AN geeignete Container und Behältnisse in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen und auf seine Kosten entsorgen. Unterlässt der AG diese Verpflichtung, wird der AN Aufwendungen betreffend die Baustellenabfälle zu angemessenen Preisen zusätzlich in Rechnung stellen.

Der AG hat zu gewährleisten und vorzusehen, dass die Arbeitsstelle mit gängigen Schwerfahrzeugen (Lkw, Kranwagen oder Mobilkräne, Hebebühnen und Baggern etc.) erreichbar und für die Befahrung ausreichend befestigt und zugelassen ist. Diese Fahrzeuge können 50 Tonnen und mehr wiegen, falls weite Hubvorgänge nötig sind. Achslasten über 12 Tonnen sind möglich. Diese Gewichte können dazu führen, dass insbesondere Asphalt in Randbereichen bricht, oder Straßenbankette nachgeben. Für die Zufahrt mit LKW ist zumindest eine Breite von 3,5 Meter und eine Höhe von 4,5 Meter vorzusehen. Gewichtsbeschränkungen auf Zufahrtswegen hat der AG bei Auftragserteilung mitzuteilen. Ist dem AN eine unzureichende Tragfähigkeit der Zufahrtswege nicht erkennbar oder nicht vom AG bekannt gegeben worden, hat der AG dem AN alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen und den AN bei Inanspruchnahme durch Dritte, schad- und klaglos zu halten. Insbesondere für LKW- und Mobilkräne muss die Zufahrt zur Entladestelle oder dem Aufstellungsort hohe Festigkeit und Stabilität aufweisen und das Gesamtgewicht des/der Fahrzeuge/s tragen können. Schutzmaßnahmen zur Schadensvermeidung, die Einholung allfälliger behördlicher Genehmigungen, aber auch die Reinigung der Fahrbahn hat der AG zu veranlassen. Der AN hat das Recht das Befahren oder die Aufstellung von Geräten und Fahrzeugen abzulehnen, wenn Sicherheitsbedenken bestehen und keine sichere Alternative durch den AG bereitgestellt wird.

12. Hinweise und Rechtsbelehrung

a) Bauarbeiterkoordinationsgesetz (BauKG): Der AG hat die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem BauKG (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at) zu beachten und erforderlichenfalls für die fristgerechte Bestellung geeigneter Planungs- und Baustellenkoordinatoren auf eigene Kosten zu sorgen. Ohne ausdrückliche und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN und insbesondere hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Leistungen besteht keine Verpflichtung des AN Aufgaben oder Funktionen gemäß BauKG zu übernehmen.

b) Der AN verfügt über die Gewerbeberechtigung für Elektroinstallationen gemäß § 99 GewO.

c) Sicherheitsunterweisungen: Der AN hat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften auf der Arbeits- oder Baustelle Sorge zu tragen. Dies beinhaltet ua auch, nachweislich Personen die sich auf der Arbeits- oder Baustelle aufhalten, über Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und ggf. bei Verstößen und Gefahren Abhilfe schaffen zu können. Der AG wird dem AN daher unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Liste mit Namen und Geburtsdatum all jener Personen (Dritte) übermitteln, die sich voraussichtlich auf der Baustelle aufhalten werden, ausgenommen es handelt sich dabei nur um die Familienmitglieder des AG. Darüber hinaus wird der AG diese Dritten verpflichten,

- # dem AN nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und Aufforderung dazu zu bestätigen, dass eine Unterweisung stattgefunden hat;
- # Sicherheitsanweisungen des AN unverzüglich Folge zu leisten;
- # auf festgestellte Gefahrenbereiche oder Sicherheitsmängel unverzüglich hinweisen.

Der AG ermächtigt den AN, Dritten und sonstigen Personen das Betreten der Arbeits- oder Baustelle zu untersagen, wenn Ihre Identität nicht bekannt ist, Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten werden oder sonstige wesentliche Gründe (wie z.B. Arbeiten mit erhöhtem Unfallpotenzial) vorliegen. Soweit Dritte oder andere Personen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird der AN den AG unverzüglich informieren und ist der AN berechtigt, die Bauarbeiten soweit als notwendig einschränken, ggf. auch zu unterbrechen, bis seitens des AG Abhilfe geschaffen wurde. Der AG nimmt zur Kenntnis das dadurch Verzögerungen bei der Auftragserfüllung eintreten können.

d) Sicherheit bei Eigenleistungen: So der AN auch selbst Arbeiten auf der Arbeits- oder Baustelle ausführt empfiehlt der AG eindringlich, geltende Schutzvorschriften und Sicherheitshinweis zu beachten und einzuhalten. Kinder und Unbefugte dürfen die Arbeits- oder Baustelle nicht unbeaufsichtigt betreten. Gefahrenbereiche (insbesondere Absturzstellen) sind vorschriftsgemäß zu sichern und die Sicherungsmaßnahmen laufend auf Ihre Tauglichkeit zu kontrollieren.

e) Soweit es nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind Nacharbeiten, die nach Fertigstellung der Leistungen des AN zu erfolgen haben (wie z.B. Reinigungsarbeiten) vom AG auf eigene Kosten vorzunehmen.

13. Fotodokumentation: Der AN ist berechtigt Lichtbilder der auftragsgegenständlichen Örtlichkeiten (Baustellen, Arbeitsbereiche etc.) zur Dokumentation der Leistungen und zur Verwendung in unternehmenseigenen Werbemedien anzufertigen und zu verwenden. Dem AN ist es auch gestattet durch automatisierte Fotovorrichtungen Zeitrafferaufnahmen von Baustellen, Arbeitsbereiche etc. anzufertigen.

Der AG hat es zu unterlassen Fotos der Arbeiter des AN anzufertigen. Aufnahmen sind nur in einer zulässig, wenn sie keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Bestimmungen der DSGVO, ABGB und des Urheberrechts sind diesbezüglich auch für den AG verbindliche.

14. Angebotsbindungsfrist und -annahme, Arbeitsbeginn und Leistungszeitraum:

Dieses Angebot ist 14 Tage gültig.

Der Vertrag kommt zustande, wenn das vom AG unterzeichnet Angebot und die vom AG unterzeichneten Vertragsbedingungen dem AN innerhalb von 14 Tagen zugehen (E-Mail: office@dmma.eu).

Die Arbeiten werden vom AN binnen 4 Wochen (sofern kein anderer Zeitpunkt ausdrücklich vereinbart wurde) ab Zugang des unterzeichneten Angebotes begonnen, sofern die Voraussetzungen laut diesen Vertragsbedingungen vorliegen, die erforderlichen Materialien und Baustoffe verfügbar sind und allenfalls zu leistende Vorauszahlungen vom AG geleistet wurden.

Die Durchführung der Arbeiten nimmt - vertragsgemäßes Verhalten des AG und für die Werkausführung geeignete Witterung vorausgesetzt - voraussichtlich die Dauer von ca. _____ Wochen in Anspruch.

Ich/ Wir (der AG/ die AG) habe/n das Angebot und diese Vertragsbedingungen gelesen, verstanden und lege/n sie der Geschäftsbeziehung mit dem AN hiermit zugrunde.

Ort, Datum:.....

.....
Unterschrift AG (bei mehreren
AG ist die Unterschrift aller
erforderlich)

.....
Unterschrift AN

Weitere Klauseln zum Einfügen:

Öffentliche Förderungen:

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist ausdrücklich nicht vom Leistungs- und Auftragsumfang umfasst, dass der AN für den AG um öffentliche Förderungen ansucht. Sofern der AN eine Pflicht zur Beantragung öffentlicher Förderung für den AG übernommen hat, erfolgt eine Verrechnung des Zeitaufwandes zu üblichen Stundensätzen (Regieleistungen).

In keinem Fall ist ein Erfolg durch den AN zugesagt, sohin gewährleistet und garantiert der AN ausdrücklich nicht, dass dem AG eine Förderung bewilligt oder zukommen wird. Die Gewährung einer Förderung ist auch keine vorausgesetzte oder zugrundegelegte Bedingung/Eigenschaft des geschlossenen Werkvertrags. Der AG hat den AN bei Leistungen zur Erlangung einer Förderung für den AG nach Kräften zu unterstützen.

Blitzschutzkonzept und Blitzschutzanlage:

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart oder im Leistungsumfang definiert, wird der AN keine Eingriffe oder Arbeiten an der allenfalls vorhandenen Blitzschutzanlage des AG vornehmen. Es ergeht der Hinweis gegenüber dem AG, dass insbesondere Photovoltaikanlagen in ein bestehendes Blitzschutzkonzept einzupflegen sind und es durch die Montage der Photovoltaikpaneele auch notwendig sein kann, die Blitzschutzanlage auf neuesten Stand zu bringen und technisch zu überarbeiten (insbesondere Fangstangen anzubringen). Diese Arbeiten sind durch entsprechende Fachunternehmen vornehmen zu lassen. Zudem ergeht der Hinweis an den AG, dass Mängel an der Blitzschutzanlage einerseits zu Schäden im Falle von Blitzeinschlägen, aber auch zu möglichen Haftungsausschlüssen von Elementarversicherern führen können.

Anlagenwartung:

Es wird empfohlen, die Anlage jährlich zu warten. Gemäß DIN-Norm E 8101 ist auch für Privathaushalte verpflichtend, elektrotechnische Anlagen spätestens alle zehn Jahre einer Wartung zu unterziehen.

Risikoerhöhung betreffend Versicherung:

Dem AG wird empfohlen, die vom AG installierte Anlage auch dem Versicherer des Hauses zu melden, um eine allenfalls eingetretene Risikoerhöhung bekanntzugeben. Der AN ist kein Fachmann für Versicherungsangelegenheiten oder versicherungsrechtliche Fragen. Dem AG wird empfohlen diesbezüglich fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen, um eine ausreichende Versicherung zu gewährleisten.

Bauausführung und Reinigung:

Seitens des AN werden die im Zuge seiner Leistungsausführung hergestellten Öffnungen und Bohrungen grundsätzlich mit Gips oder Bauschaum verschlossen. Der AG hat zu prüfen, ob weitere Abdichtungsarbeiten notwendig oder gewünscht sind, und diese gesondert zu beauftragen. Oberflächenarbeiten, wie Verspachtelung, Malerei etc. werden vom AN nicht erbracht.

Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere durch Bohr- und Stemmarbeiten eine Staubentwicklung gegeben ist und Bohrstaub bzw. Ziegel- und Mauerreste die Umgebung verschmutzen können. Der AN wird die Baustelle grundsätzlich nur besenrein abschließen bzw. verlassen und keine weiteren Reinigungsarbeiten vornehmen.